

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAP SE für Software Integrations-Zertifizierungen im Rahmen des SAP Integration and Certification Centers („ICC“)

1. GELTUNG DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1** In allen Vertragsbeziehungen, in denen die SAP SE (SAP) für Anbieter, deren Softwarelösungen sich in SAP Software integrieren, (nachfolgend "Drittanbieter" genannt) Leistungen im Rahmen des "SAP Integration and Certification Centers" erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sowie die Bestimmungen des von der SAP dem Drittanbieter unter Bezugnahme auf diese Bedingungen unterbreiteten Leistungsangebots (nachfolgend als "Vertragsbestandteile" oder "Vertrag" referenziert).
- 1.2** Diese AGB finden auf alle unter www.sap.com/icc gelisteten Software Integrationsszenarien Anwendung.
- 1.3** Entgegenstehende und über die Vertragsbestandteile hinausgehende Bedingungen und Regelungen – insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Drittanbieters – werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn solche Bedingungen einem Auftrag des Drittanbieters beigelegt werden, und die SAP diesen Auftrag durchführt ohne diese Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 1.4** Die folgenden in diesen AGB verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:
- (a) Konzerngesellschaften sind solche Unternehmen, die mit dem Drittanbieter im Sinne des § 15 AktG verbunden sind.
 - (b) SAP Software referenziert die in dem Vertrag explizit bezeichnete proprietäre SAP-Lösung. Die SAP Software umfasst auch die SAP-Schnittstelle.
 - (c) SAP-Schnittstelle referenziert die von SAP zur Zertifizierung freigegebene(n) SAP Software Schnittstelle(n), die über die Drittanbieter-Schnittstelle einen Datenzugriff bzw. – Austausch zwischen der Drittanbieterlösung und der SAP Software ermöglicht
 - (d) Drittanbieterlösung referenziert das im Vertrag näher bezeichnete Softwareprodukt des Drittanbieters, das sich gemäß dem anwendbaren Integrationsszenario über die Drittanbieter-Schnittstelle in die SAP Software integriert.
 - (e) Integrationsszenario referenziert die der jeweiligen Zertifizierung zugrundeliegenden Szenarien und Spezifikationen, die im Vertrag und den entsprechenden aktuellen "SAP ICC Integration Guide - Technologies" und/oder der bereitgestellten SAP Dokumentation näher beschrieben sind.
 - (f) SAP Beispielcode bezeichnet proprietäre Beispiel- oder Testprogramme, die dem Anbieter im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich zu Lern- und Testzwecken zur Verfügung gestellt werden.
 - (g) Vertrauliche Informationen bezeichnen alle Informationen, die offengelegt oder in anderer Weise unter dem Vertrag erlangt werden, soweit diese als vertraulich gekennzeichnet sind. Informationen, die mündlich weitergegeben werden, sollen als vertrauliche Informationen behandelt werden, wenn die offenlegende Partei diese innerhalb von dreißig (30) Tagen schriftlich als vertraulich bezeichnet. Zudem sind alle Informationen von SAP, inklusive Know-How, Business Modelle, Prozesse, Techniken und Konzepte, Informationen bzgl. Kunden und Partnern, Informationen bzgl. etwaig genutzter Drittsoftware, Flow Charts, Dokumentationen und Produktspezifikationen sowie die Inhalte des Angebots werden als vertrauliche Informationen behandelt, auch wenn sie nicht als vertraulich gekennzeichnet sein sollten. Vertrauliche Informationen beinhalten keine Informationen, die (i) ohne Handlung oder Verschulden der die Information empfangenden Partei bereits öffentlich bekannt sind oder werden; (ii) von der empfangenden Partei rechtmäßig aus einer anderen Quelle als durch SAP bzw. dem Drittanbieter erlangt wurden, oder (iii) die empfangende Partei unabhängig von der Offenlegung rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhält.

2. VERTRAGSUMFANG, VERTRAGSSCHLUSS, SCHRIFTFORM

- 2.1** Diese AGB gelten auch für die vorvertraglichen Beziehungen zwischen der SAP und dem Drittanbieter. Von der SAP dem Drittanbieter vorvertraglich überlassene Gegenstände, z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte, sind geistiges Eigentum der SAP (vgl. § 8); sie dürfen weder vervielfältigt noch dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen spätestens nach dem Scheitern des Vertragsschlusses nicht mehr benutzt werden.
- 2.2** Die von SAP unter dem Vertrag angebotene Zertifizierung bezieht sich nicht auf die Qualität der Drittanbieterlösung. Die Zertifizierung ist lediglich bezogen auf das entsprechende Integrationsszenario und die Überprüfung der Einhaltung dieses Integrationsszenarios durch die Drittanbieterlösung.
- 2.3** Falls nichts anderes im Angebot bestimmt ist, hält sich SAP vier Wochen an ein Angebot gebunden.
- 2.4** Der Vertragsschluss, spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.
- 2.5** Die in Vertragsbestandteilen angeordneten Schriftformerfordernisse können auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden, falls nicht anderweitig ausdrücklich im Vertrag bestimmt. § 127 Abs. 2 BGB findet im Übrigen jedoch keine Anwendung.
- 2.6** Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der SAP begründen, als in diesen AGB oder sonstigen Vertragsbestandteilen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die SAP. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der SAP.

3. VERTRAGSBINDUNG, FRISTSETZUNG

- 3.1** Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Drittanbieters müssen mindestens 12 Werktage betragen, es sei denn, diese Frist würde zu einer unangemessenen Belastung für den Drittanbieter führen.
- 3.2** Soll nach fruchtlosem Ablauf einer vom Drittanbieter gesetzten Frist die vertragsgegenständliche Leistung abgelehnt werden und will der Drittanbieter sich nach Fristablauf vom Vertrag lösen (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung) und/oder Schadensersatz statt der Leistung fordern, so muss der Drittanbieter die Ablehnung der vertragsgegenständlichen Leistung schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Die SAP kann nach Ablauf einer gemäß Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Drittanbieter seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Bereits erbrachte Leistungen werden nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 6, abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt § 11.

4. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 4.1** Der Leistungsumfang wird im Vertrag geregelt. SAP verpflichtet sich, die im Vertrag genannten Leistungen entsprechend und nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Mitwirkung des Drittanbieters (vgl. § 5).
- 4.2** Die folgenden in diesen AGB verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:
- (a) die Bereitstellung der für das Integrationsszenario geeigneten spezifischen Dokumentation und/oder des relevanten Testplans/Integration Guide für den Drittanbieter;
 - (b) die Bereitstellung der relevanten technischen SAP-Umgebung, die für das Testen der Drittanbieter-Schnittstelle in einem der regionalen SAP Integration and Certification Centers benötigt wird, sofern dies technisch in einer vom SAP ICC gehosteten Umgebung im Rahmen des SAP RAC Services (<http://scn.sap.com/docs/DOC-18517>) möglich ist; und
 - (c) die Ausstellung eines „Integration-Zertifikats“ in Form einer Urkunde in elektronischem Format an den Drittanbieter nach erfolgreichem Abschluss des Integrations-Zertifizierungsprozesses und unter dem Vorbehalt, dass der Drittanbieter die Bestimmungen des Vertrags erfüllt hat.

- 4.3** Die von SAP bei der Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Drittanbieters eingegliedert und der Drittanbieter ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt. Der Drittanbieter kann nur dem Projektkoordinator der SAP entsprechend des im Angebot beschriebenen Leistungsumfangs Vorgaben machen.
- 4.4** SAP entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen, soweit diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 4.5** Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von der SAP ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sind Termine nicht als verbindlich bezeichnet, kommt SAP frühestens durch eine schriftliche Aufforderung des Drittanbieters, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach dem fraglichen Termin erfolgen darf, in Verzug. Für den Fall, dass verbindliche Termine oder Fristen nicht eingehalten werden oder die schriftliche Aufforderung des Drittanbieters gemäß dem vorstehenden Satz nicht befolgt wird, hat der Drittanbieter SAP zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens (weiteren) zwei (2) Wochen mit der Erklärung zu setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen wird. Im Falle des fruchtlosen Ablaufes dieser Nachfrist kann der Drittanbieter von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

5. MITWIRKUNG DES DRITTANBIETERS

- 5.1** In jeder Phase und für alle Belange der Zusammenarbeit ist eine enge und vertrauensvolle Kooperation zwischen den Vertragspartnern und eine, der Aufgabenstellung angemessene Mitwirkung des Drittanbieters notwendig. Der Drittanbieter wirkt deshalb aktiv bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er, soweit erforderlich, z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, Fragen beantwortet und die Ergebnisse von SAP überprüft. Zudem gewährt er SAP, soweit zur Durchführung des Vertrages erforderlich, unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hard- und Software.
- 5.2** Der Drittanbieter benennt im Anhang an den Vertrag schriftlich einen qualifizierten Ansprechpartner für SAP (und, soweit dies für die Kooperation dienlich ist, qualifizierte Teilprojektleiter) und stellt Kontaktdaten (insbesondere Email-Adresse und Telefonnummer) bereit, mittels derer der Ansprechpartner oder dessen autorisierter Vertreter jederzeit erreichbar ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Drittanbieter die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Drittanbieter teilt SAP alle Veränderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mit.
- 5.3** Der Drittanbieter ist verantwortlich für die Anpassung der Drittanbieterlösung entsprechend der technischen und funktionalen Anforderungen des Integrationsszenarios und der zugrundeliegenden spezifischen Dokumentation der SAP. Der Drittanbieter wird die Bereitstellung aller von SAP angeforderten angemessenen Informationen über die Drittanbieterlösung und deren technisches Nutzungsszenario in Verbindung mit der SAP Software und der zugehörigen SAP Schnittstelle veranlassen.
- 5.4** SAP legt den geeigneten Zertifizierungsmodus und -ort fest, der sowohl durch Tests via Internet Collaboration Tools als auch vor Ort durchgeführt werden kann. Der Drittanbieter muss auf eigene Kosten dafür sorgen, dass die Drittanbieterlösung und alle erforderlichen Voraussetzungen auf dessen Seite für den Integrations-Zertifizierungstest zugänglich und verfügbar sind.
- 5.5** Die Zertifizierungs-Leistungen sind nicht für Kunden- bzw. Individuallösungen erhältlich, sondern beziehen sich nur auf eine generell am Markt erhältliche Standardlösung. Der Drittanbieter wird auf Verlangen der SAP den Nachweis erbringen, dass die Drittanbieterlösung ein am Markt erhältliches Produkt und keine kundenspezifische Individuallösung darstellt.
- 5.6** Jegliche Änderung eines dem Vertrag oder der Zertifizierungsleistung zugrundeliegenden Umstandes, z.B. keine allgemeine Verfügbarkeit oder eine technische Änderung der Drittanbieterlösung (mit Auswirkung auf die zu testende Integration in die SAP Software) sowie die die Änderung des Firmen- und/oder Produktnamens sind SAP unverzüglich anzuzeigen. In

diesen Fällen ist eine Re-Zertifizierung nach § 7 erforderlich.

- 5.7** Mit der erfolgreichen Zertifizierung wie unter § 6 beschrieben, willigt der Drittanbieter hiermit ein, dass SAP den Namen, die Anschrift und das Firmen Logo des Drittanbieters sowie von ihm zur Verfügung gestellte Informationen in Bezug auf die getestete Drittanbieterlösung in einer Referenzliste auf einer entsprechenden Website von SAP sowie auf die Integrations-Zertifizierung bezogene Materialien und Werbung aufführen darf. SAP kann die Inhalte der Website sowie ihre Struktur jederzeit ändern, inklusive der Materialien im Hinblick auf die Integrationsszenarien. Alle SAP-Lizenznehmer und Interessenten, die bei SAP Informationen zu der Drittanbieterlösung anfordern, können von SAP mit den vom Drittanbieter für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen (z.B. Produktbeschreibung, Kontaktdaten) versorgt werden. Der Drittanbieter kann das Recht von SAP auf Nutzung seiner Daten wie unter diesem § 5 Nr. 7 unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich widerrufen. In diesem Fall kann SAP den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 5.8** Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung der in diesem § 5 und anderer Stelle in dem Vertrag geregelten Mitwirkungspflichten des Drittanbieters gehen zu Lasten des Drittanbieters. Insbesondere entfällt die Zahlungsverpflichtung des Drittanbieters nicht, wenn Leistungen von SAP aufgrund mangelhaft oder nicht erbrachter Mitwirkungsleistungen des Drittanbieters nicht erbracht werden können.

6. INTEGRATIONS-ZERTIFIZIERUNG UND GEBÜHREN

- 6.1** Das der Zertifizierung zugrundeliegende Integrationsszenario wird im Vertrag definiert. Der erfolgreiche Abschluss einer Integrations-Zertifizierung beinhaltet, dass die Drittanbieterlösung die in der Dokumentation des Integrationsszenarios festgelegten Spezifikationen erfüllt und von SAP gegen diese erfolgreich getestet wurde. Die technische Integrations-Zertifizierung durch SAP garantiert aber nicht den fehlerfreien Betrieb der Drittanbieterlösung. Der Drittanbieter wird entsprechende Darstellungen und Aussagen unterlassen.
- 6.2** SAP behält sich das Recht vor, bei Vorliegen mehrerer Anträge von verschiedenen Drittanbietern die Reihenfolge der Integrations-Zertifizierungen festzulegen.
- 6.3** Der Drittanbieter kann nach erfolgreicher Zertifizierung von SAP ein Zertifikat in elektronischem Format erhalten. Das Zertifikat ist weltweit für die auf dem Zertifikat angegebene Dauer gültig, und darf zu Marketingzwecken auch von Konzerngesellschaften des Drittanbieters genutzt werden, vorausgesetzt, dass der Drittanbieter die korrekte Verwendung des Zertifikats durch die Konzerngesellschaften basierend auf diesen AGBs sicherstellt. SAP gewährt dem Drittanbieter das Recht, dieses Zertifikat und die darin enthaltene Aussage ausschließlich für die im Zertifikat bestimmte Version der Drittanbieterlösung bezogen auf das eine speziell zertifizierte Integrationsszenario und lediglich mit Bezug auf die spezielle Version der SAP Software für die Zwecke seiner Produktankündigungen und Produktwerbung zu nutzen. Die Berechtigung ein Zertifikat zu nutzen erlischt nach Ende der Gültigkeit, die auf dem Zertifikat angegeben ist, oder wenn die zertifizierte Lösung nicht mehr in Vertrieb ist. In diesem Fall darf der Drittanbieter das Zertifikat nicht mehr in seiner Kommunikation mit Kunden oder Dritten nutzen. Die im Vertrag beschriebenen SAP-Taglines und SAP-Logo(s) („Logos“) sind gemäß den dann gültigen SAP Markenlizenzbestimmungen und Bestimmungen für die Verwendung in Marketingmaterialien zu verwenden. Bei einem Verstoß des Drittanbieters gegen diesen § 6 Absatz 3, hat SAP das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.4** Ohne eine vorherige schriftliche Einwilligung von SAP ist der Drittanbieter nicht berechtigt, Informationen über SAP-Softwarelizenzbestimmungen, SAP Software, die SAP Schnittstelle oder andere Informationen im Zusammenhang mit SAP Produkten weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig im Vertrag vorgesehen ist. Der Drittanbieter verweist jeden Kunden, der solche Informationen benötigt, direkt an SAP. Der Drittanbieter willigt ein, sich alle Aussagen zu SAP, der SAP Software und zu SAP Leistungen im Zusammenhang mit den im Vertrag genannten Inhalten vorab schriftlich genehmigen zu lassen. Der Drittanbieter ist berechtigt, eine solche Aussage nach der erstmaligen Genehmigung durch SAP wiederholt zu verwenden. Falls jedoch der

Inhalt einer solchen genehmigten Aussage aufgrund wesentlicher Veränderungen nicht mehr zutrifft, ist SAP berechtigt, die erteilte Genehmigung zurückzuziehen.

- 6.5** Die Vergütung richtet sich nach dem Vertrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit. SAP ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Die im Vertrag vorgesehene Integrations-Zertifizierungsgebühr wird mit Unterzeichnung des Vertrags fällig und wird dem Drittanbieter durch SAP entsprechend in Rechnung gestellt. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung vorzunehmen. Ein Skonto wird nicht gewährt. Ab sechzehn (16) Tagen nach Fälligkeit berechnet die SAP Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes. Ohne die eingegangene Zahlung ist SAP nicht verpflichtet, die Integrations-Zertifizierungsleistungen zu erbringen und kann die Leistung bis zur endgültigen und vollständigen Zahlung verweigern.
- 6.6** Soweit nicht im Angebot anderweitig bestimmt, muss der Drittanbieter innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten ab dem Datum der beidseitigen Unterzeichnung des Vertrags, und im Fall einer automatischen jährlichen Vertragsverlängerung zum Ende jeder Verlängerungslaufzeit, den Integrations-Zertifizierungsprozess für die Drittanbieter-Schnittstelle fertig gestellt haben. Unterlässt der Drittanbieter dies, wird die Integrations-Zertifizierungsgebühr nicht erstattet.

7. RE-ZERTIFIZIERUNG

- 7.1** Der Drittanbieter darf das Zertifikat sowie Logo(s) und die sonst unter dem Vertrag eingeräumten Rechte nur im Zusammenhang mit der in der Integrations-Zertifizierung getesteten Version der Drittanbieterlösung und der Version der SAP Schnittstelle bzw. des Integrationsszenarios verwenden. Um die Zertifizierungsaussage für weitere Versionen zu verwenden, ist eine erneute Integrations-Zertifizierung („Re-Zertifizierung“) erforderlich. In den folgenden Fällen, muss der Drittanbieter eine Re-Zertifizierung durchführen, um die Zertifizierungsaussage für die bestehende bereits zertifizierte Drittanbieterlösung und die anderen eingeräumten Rechte weiterverwenden zu können:
- (a) Modifikationen an der SAP Schnittstelle bzw. Änderung der SAP Schnittstellenversion;
 - (b) Modifikationen oder Erweiterungen an der getesteten Drittanbieterlösung, die das Integrationsszenario beeinflussen und/oder einen Datenaustausch mit der SAP Schnittstelle hindern;
 - (c) Änderung des Namens oder der Bezeichnung der Drittanbieterlösung;
 - (d) Änderung der Firma des Drittanbieters;
 - (e) Ablauf der auf dem Zertifikat angegebenen Gültigkeit.
- 7.2** SAP unternimmt das ihr Zumutbare, um eine Modifikation der SAP Schnittstelle(n) innerhalb einer angemessenen Frist nach deren generellen Auslieferung an SAP Kunden mitzuteilen. SAP wird, soweit möglich, dem Drittanbieter die relevante Dokumentation zu diesen Versionsänderungen zum Auslieferungstermin der SAP Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.
- 7.3** Eine Verpflichtung von Seiten der SAP, eine Re-Zertifizierung für ein bestimmtes Integrationsszenario bzw. eine bestimmte SAP Schnittstelle anzubieten, besteht nicht. SAP bietet die Beratungs- und Zertifizierungstestleistungen für eine solche Re-Zertifizierung zu den jeweils aktuellen Konditionen und Zertifizierungsgebühren an. Zusätzlicher Zeitaufwand bei SAP, der diesen Leistungsumfang übersteigt, wird zu den jeweils geltenden Sätzen für SAP-Beratungsleistungen in Rechnung gestellt. Erforderliche oder vereinbarte Unterkunfts-, Verpflegungs- und Reisekosten werden dem Drittanbieter ebenfalls in Rechnung gestellt.

8. RECHTE

- 8.1** SAP hält alle Rechte an der SAP Software, der SAP Schnittstelle, der SAP Dokumentationen, den Vertraulichen Informationen der SAP, dem SAP Beispielcode, der Spezifikationen und Integrationsszenarios sowie aller zugehörigen Kopien, einschließlich von Patenten, Marken, Urheberrechten und Rechten an SAP Geschäftsgeheimnissen. Dieser Vertrag gewährt dem Drittanbieter keine Rechte an der SAP Software, der SAP Schnittstelle, SAP Dokumentationen, SAP

Beispielcode, sowie von SAP unter dem Vertrag zur Verfügung gestellten Materialien. Etwaige Updates, Ersatzprodukte, Überarbeitungen, Verbesserungen, Ergänzungen oder sonstige Anpassungen der proprietären SAP Materialien und Informationen, ob durch SAP oder dem Drittanbieter, gehören ausschließlich SAP.

- 8.2** Der Drittanbieter hält alle Rechte an der Drittanbieterlösung sowie aller zugehörigen Kopien, einschließlich von Patenten, Marken, Urheberrechten und Rechten an Geschäftsgeheimnissen des Drittanbieters. Etwaige Updates, Ersatzprodukte, Überarbeitungen, Verbesserungen, Ergänzungen oder sonstige Anpassungen der Drittanbieterlösung (mit Ausnahme der unter § 8 Absatz 1 erfassten SAP proprietären Informationen), gehören ausschließlich dem Drittanbieter.
- 8.3** Dem Drittanbieter ist es untersagt, die SAP Software, SAP Schnittstelle, SAP Beispielcode, Dokumentation, Literatur und sonstigen SAP-relevanten Materialien zu kopieren, zu übersetzen, zu zerlegen oder zu dekompileieren oder sonst wie zu verändern oder anzupassen. Unter dem Vertrag und für dessen Laufzeit, räumt SAP dem Drittanbieter das nicht exklusive, nicht unterlizensierbare, limitierte Recht ein, die unter dem Vertrag zur Verfügung gestellten SAP Vertraulichen Informationen ausschließlich zu Testzwecken und zum im Vertrag beschriebenen Zertifizierungsprozesses zu nutzen.
- 8.4** SAP ist es untersagt die Drittanbieterlösung zu kopieren, zu übersetzen, zu zerlegen oder zu dekompileieren oder sonst wie zu verändern oder anzupassen.
- 8.5** Die Vertragsparteien beachten den großen Wert der Marken und Dienstleistungsmarken der anderen Partei, ungeachtet dessen, wo diese genutzt werden oder angemeldet sind. Keine der Parteien erwirbt ein Recht an den Marken der anderen Partei, sofern nicht ausdrücklich anderweitig in dem Vertrag vorgesehen.

9. SUPPORT

- 9.1** Der Drittanbieter stellt sicher, dass er eine adäquate Anzahl qualifizierter technischer Mitarbeiter mit den entsprechenden Kenntnissen, Schulungen und Hintergrundwissen zur Verfügung stellen kann, um angemessene Beratung und beratenden Support zu erbringen. Diese können erforderlich werden, um die Nutzung der Drittanbieterlösung in Verbindung mit der SAP Software zu ermöglichen, einschließlich des Versions-Managements und des nötigen Supports bei einer Kundenmigration.
- 9.2** Falls es zu einem erhöhten aufkommen von Support- und Service-Anfragen gemeinsamer Kunden kommt, kann SAP verlangen, weitere spezielle Tests an der Drittanbieterlösung unter Einbeziehung der SAP Software und der SAP Schnittstelle durchzuführen. Diese Tests werden in den festgelegten SAP-Räumlichkeiten durchgeführt, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. Der Drittanbieter installiert auf eigene Kosten die Drittanbieterlösung sowie alle zugehörigen und erforderlichen Soft- und Hardwarekomponenten und stellt die erforderlichen Mitarbeiter für die Tests kostenlos zur Verfügung.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1** SAP erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer Weise, dass diese im Wesentlichen den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen. SAP gibt keine Garantien jeglicher Art über die fortgesetzte Kompatibilität der SAP Software und der SAP Schnittstelle mit der Drittanbieterlösung.
- 10.2** Der Drittanbieter wird der SAP auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitteilen.
- 10.3** SAP leistet bei vom Drittanbieter nachgewiesenen, wesentlichen Mängeln Nacherfüllung in der Weise, dass SAP nach ihrer Wahl dem Drittanbieter eine neue, mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Drittanbieter zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach Mangelbeseitigung durch den Drittanbieter selbst oder durch vom Drittanbieter beauftragte Dritte ist ausgeschlossen. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, kann der Drittanbieter die Vergütung mindern oder vom Vertrag

zurücktreten bzw. diesen kündigen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SAP im Rahmen der in § 11 festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Mängeln sind mit Ausnahme der in § 10 Absatz 3 geregelten Rechte ausgeschlossen.

- 10.4** Mit Ausnahme der Fälle von Arglist verjähren die Ansprüche gemäß § 10 Absätze 1 bis 3 innerhalb von einem Jahr nach Abnahme.
- 10.5** Erbringt SAP Leistungen bei Fehlersuche oder –Beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann SAP den Mehraufwand nach Aufwand in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder darauf zurückzuführen ist, dass der Drittanbieter seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständlichen Leistungen unsachgemäß nutzt oder von SAP kostenlos angebotene Services nicht in Anspruch nimmt.
- 10.6** Dieser § 10 gilt nicht für Leistungen, die weder auf die Herbeiführung eines Leistungserfolges gerichtet sind noch in der zeitweiligen Überlassung einer Sache oder eines Rechts bestehen. Jedoch hat der Drittanbieter auch in diesen Fällen eine nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistung gegenüber SAP schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen.

11. HAFTUNG

11.1 SAP haftet nur:

- (a) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit r sowie bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die SAP eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe
- (b) bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, jedoch nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens und begrenzt auf den im Vertrag genannten Betrag für ein Vertragsjahr; In diesen Fällen besteht allerdings keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von SAP ein.

- 11.2** Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden, bei arglistig verschwiegenen Fehlern und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.3** Die Haftung des Drittanbieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Drittanbieter verpflichtet sich insbesondere, SAP und alle ihre verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Gerichtskosten und sich im üblichen Rahmen befindliche Anwaltskosten) freizustellen, die diese Dritten aufgrund der Drittanbieterlösung oder der Drittanbieter-Schnittstelle gegen die SAP oder ihr verbundene Unternehmen erheben. Der Drittanbieter haftet für Vertragsverstöße seiner Konzerngesellschaften bei der Vermarktung der Zertifizierung. Der Drittanbieter muss sicherstellen, dass seine Konzerngesellschaften die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie auf die Vermarktung der Zertifizierung Anwendung finden, einhalten. Dies beinhaltet auch Ansprüche, die Dritte aufgrund einer behaupteten Verletzung eines Patents, Urheberrechts, einer Marke, eines Geschäftsgeheimnisses oder aus unlauterem Wettbewerb durch die Drittanbieterlösung erheben. Dies setzt jedoch voraus, dass (i) SAP den Drittanbieter unverzüglich schriftlich und umfassend hierüber unterrichtet, und (ii) SAP den Drittanbieter ermächtigt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Der Drittanbieter stellt auf seine Kosten jegliche angemessene Unterstützung zur Verfügung, damit SAP den Anspruch abwehren kann.
- 11.4** Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Drittanbieter Kenntnis vom Schaden erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren Schadensersatzansprüche spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist

für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 10 Absatz 4) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- 11.5** Der Drittanbieter hat angemessene Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt. Keine Haftung von SAP besteht für den Verlust von Daten oder Programmen, soweit dies bei Beachtung dieser Verpflichtung vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von SAP wegen Datenverlust den Beschränkungen dieses § 11.

12. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 12.1** Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners bis zu deren Offenkundigkeit vertraulich zu behandeln.
- 12.2** Der Drittanbieter darf vertraulichen Informationen, welche ihm SAP im Rahmen der Vertragsdurchführung anvertraut hat, Mitarbeitern nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertraulichen Informationen von SAP geheim. Dritten darf nur mit Zustimmung der SAP Zugriff gewährt werden. Der Drittanbieter wird alle Personen, denen er Zugang zu vertraulichen Informationen von SAP gewährt, über die Rechte der SAP an den vertraulichen Informationen von SAP und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten. SAP ist es gestattet intern vertrauliche Informationen des Drittanbieters im Rahmen des Zertifizierungsvertrages sowie alle Zertifizierungsergebnisse und -daten für SAPs Geschäftszwecke, dies beinhaltet auch SAPs Support und Maintenance Organisation und deren Subunternehmer, sofern sie eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, zu nutzen.
- 12.3** In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (a) unternimmt jede Partei alle Zumutbaren Schritte (gemäß Definition unten), um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (b) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die Vertrauliche Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung benötigen. Im Sinne dieser Vereinbarung sind „Zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren Vertraulichen Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies schließt seitens des Drittanbieters die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der Vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.
- 12.4** SAP behält sich das Recht vor, mit dritten Vertragsbeziehungen oder Verträge über Produkte zur Verwendung in der SAP-Umgebung einzugehen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Produkte, die in Wettbewerb zum Drittanbieter und/oder der Drittanbieterlösung stehen, vorausgesetzt jedoch, dass die vertraulichen Informationen des Drittanbieters nicht im Zusammenhang mit anderen Projekten verwendet oder offengelegt werden. SAP behält sich ebenso vor, eigene Produkte zu entwickeln und zu vermarkten, die ähnliche Funktionalitäten wie die Drittanbieterlösung beinhalten, ohne die Verwendung der Drittanbieterlösung oder Teile davon.
- 12.5** Dieser Vertrag bezweckt keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die SAP. Vielmehr geschieht ein etwaiger Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen. Soweit Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt, werden die Parteien die Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften einhalten.

13. VERTRAGSDAUER

- 13.1** Der Vertrag terminiert spätestens nachdem einer der folgenden Fälle eingetreten ist: (i) für Verträge mit nur einer Zertifizierung: nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Datum der erfolgreichen initialen Zertifizierung, oder im Falle einer Nichtabschluss der Zertifizierung nach neun (9) Monaten ab dem Datum der beidseitigen Unterzeichnung des Vertrags laut § 6 (6), (ii) für Verträge mit jährlicher Verlängerungslaufzeit, tritt dieser Vertrag mit beidseitiger Unterschrift in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten („Mindestlaufzeit“). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit

verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate ("Verlängerungslaufzeit") sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien mit 60 Tagen Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Der Vertrag endet dann sobald die Gültigkeit aller erfolgreich absolvierten Zertifizierungen abgelaufen ist, oder (iii) SAP nimmt die betroffene(n) SAP-Schnittstelle(n) aus der offiziellen Standardwartung, oder (iv) das Integrationsszenario wird von SAP nicht mehr unterstützt, oder (v) nach Kündigung des Vertrages gemäß § 13 (1), § 13 (2), and § 13 (3) und § 14 (7). Die ordentliche (Teil-) Kündigung der Order Form ist während der Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit ausgeschlossen.

- 13.2** Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist erst zulässig, wenn sie vergeblich mit angemessener Frist unter Benennung des Kündigungsgrundes schriftlich angedroht wurde, es sei denn, dass der Kündigungsgrund nicht nachträglich beseitigt werden kann.
- 13.3** Für SAP besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere, wenn (i) der Drittanbieter mit Zahlungen der anfallenden Gebühren in Verzug ist; oder (ii) wenn der Drittanbieter seine Mitwirkungspflicht erheblich versäumt; oder (iii) wenn der Drittanbieter insolvent wird; oder (iv) wenn über das Vermögen des Drittanbieters das Insolvenzverfahren begründeter Weise beantragt wurde und ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde; oder (v) wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Drittanbieter erfolglos geblieben sind; oder (vi) wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Drittanbieter ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (z.B. Aufhebung eines Arrestes) wurden oder (vii) sich die Mehrheitsverhältnisse an dem Drittanbieter i.S.v. §§ 15 ff AktG ändern.
- 13.4** Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist in diesem Fall nur mit eingeschriebenem Brief eingehalten.
- 13.5** Im Falle einer Kündigung des Vertrags:
- (a) ist jede der Vertragsparteien verpflichtet, der anderen Partei alle Werbematerialien und sonstiges Eigentum, einschließlich aller vertraulichen Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt wurden, herauszugeben oder diese nach Absprache zu vernichten. Die Herausgabe oder Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.
 - (b) unterlassen beide Parteien Handlungen, die auf ein fortgesetztes Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in Bezug auf die Zertifizierung schließen lassen. Die Parteien stellen alle Darstellungen und Werbemaßnahmen, die unter dem Vertrag in Aussicht gestellt bzw. vorgenommen wurden, ein.
- 13.6** Außer im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Drittanbieter, ist eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren nicht möglich. Im Übrigen können Gebühren für bereits erbrachte Leistungen nicht zurückerstattet werden.

14. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- 14.1** Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe, sofern der Drittanbieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. SAP bleibt jedoch berechtigt, den Drittanbieter auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 14.2** Der Drittanbieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.
- 14.3** Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 14.4** Der Drittanbieter und SAP sind unabhängige Unternehmen, die auf eigene Rechnung handeln. Unter diesem Vertrag ist keine der Parteien oder ihre Mitarbeiter sind befugt, anderweitige Zusicherungen im Namen der anderen Partei zu geben oder Verpflichtungen für diese einzugehen. Keine der Parteien übernimmt hierunter einem Endanwender gegenüber Verantwortung für die Qualität der Produkte und Dienstleistungen der anderen Partei. Jede der Parteien trägt die alleinige

Verantwortung für die Berechnung der Lizenzgebühren für ihre eigenen Produkte. Unter diesem Vertrag beschreibt die Verwendung der Begriffe "Drittanbieter", "Kooperation", "Partner" oder ähnlicher Begriffe das Verhältnis der Parteien im Rahmen dieses Vertrags und bezieht sich lediglich auf den Geist der Kooperation zwischen dem Drittanbieter und SAP. Die Begriffe beschreiben nicht und begründen weder ausdrücklich noch stillschweigend eine rechtliche Partnerschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine Verantwortung einer der Parteien für das Handeln der anderen.

- 14.5** Keine der Parteien ist ein Vertriebshändler oder Vertreter für die Produkte und Dienstleistungen der anderen Partei. Die Produkte und Dienstleistungen jeder Partei können von einem Interessenten nur durch separate Verträge zwischen Interessenten und der betreffenden Partei bezogen werden. Jede Partei entwickelt und bepreist ihre jeweiligen Produkte und Dienstleistungen, die sie einem Auftraggeber anbietet, eigenständig.
- 14.6** Keine der Vertragsparteien ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen dieses Vertrags vollständig oder teilweise zu übertragen, abzutreten oder Unterlizenzen daran zu erteilen. SAP ist berechtigt, diesen Vertrag vollständig oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abzutreten. Sollten sich die Mehrheitsverhältnisse an dem Drittanbieter ändern, so hat der Drittanbieter dies SAP umgehend mit Unterzeichnung der endgültigen Übernahmeverträge bzw. Veröffentlichung der Übernahme schriftlich anzuzeigen und SAP hat das Recht, innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung der Übertragung zuzustimmen oder den Vertrag zu kündigen. § 13 Nr. 5 und 6 gelten in diesem Fall entsprechend.
- 14.7** Die Zertifizierungsdienstleistungen, die SAP im Rahmen dieses Zertifizierungsvertrages erbringt, unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, einschließlich und uneingeschränkt den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland. Der Anbieter verpflichtet sich, die Zertifizierungsdienstleistungen nicht im Zusammenhang mit Ländern, Regionen, natürlichen oder juristischen Personen zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen, für die gemäß den geltenden Ausfuhrkontrollgesetzen Bereitstellungsverbote gelten. Der Anbieter erkennt an, dass die Bereitstellung der Zertifizierungsdienstleistungen durch SAP möglicherweise Restriktionen gemäß der für SAP geltenden Ausfuhrkontrollgesetzen unterliegt und dass diese Restriktionen (i) die Bereitstellung der Zertifizierungsdienstleistungen durch SAP verzögern oder verhindern können; oder (ii) dazu führen können, dass SAP den Zugang des Anbieters auf die Zertifizierungsdienstleistungen einschränken, aussetzen oder beenden muss. Im Falle einer Kündigung finden § 13 (4), (5) und (6) Anwendung. SAP übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für derartige Verzögerungen oder Einschränkungen. SAP ist berechtigt, diesen Zertifizierungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen, sofern SAP dem Anbieter aufgrund der für SAP geltenden Ausfuhrkontrollgesetzen keinen Zugang zu den Zertifizierungsdienstleistungen gewähren kann.

Stand: April 2019

SAP SE

Dietmar-Hopp-Allee 16
69190 Walldorf, Germany

T +49/6227/7-67600

F +49 6227 78-01840

E icc@sap.com

<http://www.sap.com>

Anhang 1

Markenlizenz

Artikel 1 Gegenstand

1. SAP stellt dem Drittanbieter die entsprechenden SAP Schriftzüge und SAP Logos für das Integrationsszenario („SAP Logos“) zur Verfügung, sobald der Drittanbieter den Zertifizierungstest gemäß den Vorgaben im Vertrag erfolgreich abgeschlossen hat. SAP ist die Inhaberin der Marke SAP, eingetragen für die internationalen Klassifizierungsnummern 09, 16, 18, 25, 28, 38, 41 und 42. Die Marke ist Teil des entsprechenden SAP Logos.
2. SAP ist bereit, dem Drittanbieter eine Lizenz für die Nutzung der genannten Marke als Teil der entsprechenden SAP Logos vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Markenlizenz und der entsprechenden Markennutzungsrichtlinien zu gewähren.

Artikel 2 Gewährung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifizierungstests wie im Vertrag geregelt, gewährt SAP dem Drittanbieter eine widerrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung von den SAP Marken als Teil des entsprechenden SAP Logos ausschließlich in Verbindung mit dem Release der Drittanbieterlösung, des Integrationsszenarios und der SAP Software Version, die auf dem Schnittstellenzertifikat gelistet sind. Zusätzlich ist der Drittanbieter nur berechtigt, die SAP Logos gemäß der jeweils geltenden Version der SAP-Richtlinien über die Nutzung der Marke, veröffentlicht im "SAP Partner Branding Guide" und in anderen entsprechenden SAP Dokumenten, die dem Drittanbieter von SAP zur Verfügung gestellt werden, zu nutzen. Der Drittanbieter ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu gewähren.
2. Bei seiner Nutzung der Marke beachtet der Drittanbieter SAPs Anweisungen in Bezug auf die Farben und die Größe der Marke.

Artikel 3 Lizenzgebühren

Für die Nutzung der Marke gemäß Artikel 2 ist keine Nutzungsgebühr zahlbar.

Artikel 4 Wahrung der Rechte von SAP

1. Der Drittanbieter wird die Gültigkeit der SAP Marken nicht anfechten bzw. unterstützt nicht die Anfechtung ihrer Gültigkeit und leitet aus seiner Nutzung der SAP Marken keine Ansprüche gegen SAP her. Bei seiner Nutzung der Marken gibt der Drittanbieter in einer Fußnote an, dass es sich um eine eingetragene Marke der SAP handelt. In diesem Zusammenhang erkennt der Drittanbieter an, dass SAP die alleinige Inhaberin aller Rechte an den SAP Marken und SAP Logos ist. Der Drittanbieter verpflichtet sich, alle Erklärungen für SAP abzugeben und alle Dokumente bereit zu stellen, die SAP bei der Wahrung ihrer Rechte an solchen Marken benötigt.
2. Der Drittanbieter informiert SAP unverzüglich schriftlich über jede Anfechtung der Rechte von SAP an der SAP Marke und/oder den SAP Logos. SAP hat das alleinige Recht, nicht jedoch die Pflicht, bei Verletzungen ihrer Markenrechte Maßnahmen zu ergreifen oder Klage einzureichen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Drittanbieter, jede erforderliche Unterstützung zu leisten.
3. Der Drittanbieter ist kein beauftragter Erfüllungsgehilfe von SAP. Er ist daher nicht berechtigt,

SAP zu vertreten oder vertraglich zu binden oder sich in irgendeiner Weise als Beauftragter von SAP auszugeben oder diesen Eindruck entstehen zu lassen.

4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich von SAP genehmigt, ist der Drittanbieter nicht berechtigt, diese Markenlizenz oder sonstige Rechte oder Pflichten aus diesem Anhang zu übertragen oder abzutreten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt SAP zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung dieser Markenlizenz.

Artikel 5 Freistellung

Der Drittanbieter verpflichtet sich, SAP freizustellen und zu entschädigen in Bezug auf jeden Anspruch, der gegen SAP geltend gemacht wird, bzw. für jede Klage, die gegen SAP eingereicht wird, sowie für alle Verluste und Aufwendungen, die SAP aus den unrechtmäßigen Handlungen oder Unterlassungen des Drittanbieters in Bezug auf die Nutzung der Marke und SAP Logos entstehen.

Artikel 6 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Markenlizenz tritt in Kraft, wenn
 - a) der Interface-Zertifizierungsprozess erfolgreich abgeschlossen und dies von SAP schriftlich in Form eines Zertifikates bestätigt wurde; und
 - b) die Bestimmungen dieses Vertrags vom Drittanbieter erfüllt wurden.
2. SAP kann diese Markenlizenz unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats kündigen.
3. Der Drittanbieter stellt die Nutzung des SAP Logos und der Marke unverzüglich ein, wenn diese Markenlizenz gekündigt wird oder wenn der Vertrag endet oder gemäß den Vertragsbedingungen gekündigt wird.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Markenlizenz bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. SAP kann die Bestimmungen dieser Markenlizenz sowie die Markennutzungsrichtlinien jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung ändern. Falls der Drittanbieter den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmt, kann der Drittanbieter diese Markenlizenz innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Benachrichtigung durch SAP kündigen. In diesem Fall findet Artikel 6, Abschnitt 3 entsprechende Anwendung. Falls der Drittanbieter nicht kündigt, treten die Änderungen 30 Tage nach Benachrichtigung durch SAP in Kraft.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Markenlizenz unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien ersetzen die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame und rechtmäßig Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für eine Vertragslücke.
3. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist Karlsruhe, Deutschland. Diese Markenlizenz unterliegt deutschem Recht.

Anhang 2

Besondere Bedingungen

Für alle ABAB, BC-BAS-DES, BC-BAS-PV und HCM-LOC Zertifizierungen:

Voraussetzung für die Integrations-Zertifizierung des ABAP Add-ons:

- Der Drittanbieter hat den Servicevertrag über das „SAP ABAP Service Package des SAP Integration and Certification Centers (SAP ICC)“ abgeschlossen, über den die Lizenzrechte für das Add-on Assembly Kit (AAK) erteilt werden.
- Der Drittanbieter hat eine gültige Lizenzvereinbarung für die Nutzung der SAP ABAP workbench, der SAP Entwicklungsumgebung.

Trial/Evaluation Gebrauch:

Wenn Sie im Rahmen einer ABAP Add-on Zertifizierung beabsichtigen, den SAP NetWeaver Security Code Scanner für einmalige Test-/Evaluationszwecke zu verwenden, dann senden Sie bitte eine E-Mail an Ihren ABAB Integration Consultant.

Nach erfolgreicher Genehmigung von SAP wird jede Nutzung des SAP NetWeaver Security Code Scanner für Test-/Evaluationszwecke im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SAP-Testlizenzen Bestellformulars (US) auf <http://www.sap.com/company/legal/index.epx> („Testvereinbarung“) geregelt. Die Testlizenz Laufzeit beginnt mit dem Erstellungsdatum, wie im Angebot festgelegt, und endet nach neunzig (90) Tagen, wenn nicht früher in Übereinstimmung mit der Testvereinbarung beendet.

Für alle BC-AL Zertifizierungen:

Nutzung der SAPSECULIB in Verbindung mit den Leistungen unter diesem Serviceangebot:

Die SAPSECULIB hat die Funktionalitäten wie in der zugehörigen Dokumentation beschrieben. SAP gewährt dem Drittanbieter für die Dauer dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht unterlizensierbare, limitierte Recht zur Nutzung der SAPSECULIB zu internen Zwecken um eine Integrations-Zertifizierung vorzubereiten und nur in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen. SAP stellt im Rahmen dieser Vereinbarung für die SAPSECULIB keine Unterstützung zur Verfügung. Bei Beendigung dieses Vertrags erlischt diese Lizenz unverzüglich, und der Drittanbieter ist verpflichtet, die Nutzung der SAPSECULIB gemäß diesem Vertrag umgehend einzustellen.

Für alle BC-ILM Zertifizierungen:

Dem Drittanbieter ist es untersagt über den Umfang der Integrations-Zertifizierung irreführende Aussagen zu machen, dies beinhaltet unter anderem jegliche irreführenden Aussagen über eine mögliche Verbindung zwischen der Erfüllung von rechtlichen Anforderungen durch das Drittanbieterprodukt und der hierunter erfolgten Integrations-Zertifizierung, siehe auch AGBs § 2 (2) sowie § 6 (1-3).

Für alle IOT-DEVICE-CLOUD Zertifizierungen:

Der zweite Satz in Abschnitt 14.1 (Term) der AGBs wird wie folgt geändert: Der Vertrag terminiert spätestens nachdem einer der folgenden Fälle eingetreten ist: (i) **Ablauf von 2 Jahren ab dem Datum der erfolgreichen Zertifizierung**, oder (ii) SAP nimmt die betroffene(n) SAP-Schnittstelle(n) aus der offiziellen Standardwartung, oder (iii) das Integrationsszenario wird von SAP nicht mehr unterstützt, oder (v) der Drittanbieter hat innerhalb der neunmonatigen Frist wie unter § 6 Nr. 6 beschrieben den Integrations-Zertifizierungsprozess für die Drittanbieter-Schnittstelle nicht fertig gestellt.

Für alle SAP Cloud Platform Extension, SAP BW/4HANA Content, SAP Gateway und SMP-MA Zertifizierungen:

Nutzung des AAKs in Verbindung mit den Leistungen unter dem Angebot:

Das AAK hat die Funktionalitäten wie in der zugehörigen Dokumentation beschrieben und gilt nur wenn der Drittanbieter in SAP Business Lösungen via SAP Cloud Platform extensions, oder SAP Gateway, oder SAP Mobile Platform integriert oder SAP BW/4 HANA Content erzeugt. In diesen Fällen und auf Anfrage

des Drittanbieters, gewährt SAP dem Drittanbieter für die Dauer dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht unterlizensierbare, limitierte Recht zur Nutzung des AAKs zu internen Zwecken um den vom Drittanbieter angefertigten ABAP Code zu verpacken, und nur in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen (das heisst nur zum Zwecke der Bereitstellung von SAP BW/4HANA-Business-Content, oder um eine Drittanbieter Lösungs-App über SAP Gateway, SAP Cloud Platform oder eine auf SAP Mobile Platform basierende Mobile App in SAP Business-Lösungen zu integrieren (zulässige Szenarien). Bei Beendigung dieses Vertrags erlischt diese Lizenz unverzüglich und der Drittanbieter ist verpflichtet, die Nutzung des AAKs gemäß diesem Vertrag umgehend einzustellen. Die Nutzung des AAK über die zulässigen Szenarien hinaus ist nach dieser Vereinbarung nicht zulässig und erfordert eine separate ABAP Service Package Vereinbarung. Darüber hinaus erkennt der Drittanbieter an, dass die Entwicklung eines individuellen ABAP-Codes eine separate SAP-Entwicklungslizenz erfordert. Wenn der Drittanbieter die Entwicklungslizenz noch nicht lizenziert hat, muss er sich an tdd@sap.com wenden.

Für alle Java Deployment und Java JXBP Zertifizierungen von Drittanbieter Java Lösungen auf SAP NetWeaver:

Voraussetzung für die Integrations-Zertifizierung der Drittanbieterlösung:

Der Drittanbieter hat eine gültige Lizenzvereinbarung für die Nutzung der entsprechenden SAP NetWeaver Entwicklungsumgebung.

Für alle Premium Zertifizierungen von ABAP Add-ons:

Vorraussetzung für die Premium Zertifizierung ist das der Drittanbieter ein gültiges ABAP SPA Abonnement hat.

Nutzung des SAP NetWeaver Application Server Add-on für die Code Vulnerability Analysis (material 7016581) in Verbindung mit den Leistungen unter dem Angebot für Premium Zertifizierung für ABAP Add-ons:

Der SAP NetWeaver Application Server Add-on für Code Vulnerability Analysis (nachfolgend „CVA-Tool“) hat die in der zugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionalitäten. SAP gewährt dem Drittanbieter für die Dauer dieses Vertrages für die Dauer dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht unterlizensierbare, limitierte Recht zur Nutzung des CVA-Tools zu internen Zwecken um das ABAP-Add-on zu testen und nur in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen. Bei Beendigung dieses Vertrags erlischt diese Lizenz unverzüglich und der Drittanbieter ist verpflichtet, die Nutzung des CVAs gemäß diesem Vertrag umgehend einzustellen.

Die nachstehend erteilte Lizenz beginnt, sobald SAP das „Allow Security Checks“-Programm (SLIN_SEC) in der ABAP-Workbench („Inkrafttreten“) aktiviert und ist gültig für 365 Tage (nachfolgend „Testzeitraum“), sofern nicht anders gekündigt gemäß dieser Vereinbarung.